

Vererben und Verschenken – ein (un)angenehmes Thema

Gestaltungsmöglichkeiten bei der Vermögensübertragung zu Lebzeiten oder von Todes wegen



Dipl.-Finanzwirt (FH)
Martin Feuerbacher
Steuerberater


steuerberatungsgesellschaft mbH

hadergasse 31a - 97421 Schweinfurt
fon: 09721/71350 - fax: 09721/713599
email: info@consulta-sw.de
www.consulta-sw.de



Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Grundlegende Besteuerungsprinzipien
3. Denkbare Strategien zur Optimierung der Steuerbelastung
4. Sonderfälle
5. Schlussbemerkung



Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Grundlegende Besteuerungsprinzipien
3. Denkbare Strategien zur Optimierung der Steuerbelastung
4. Sonderfälle
5. Schlussbemerkung

Seite 4 von 43



Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Grundlegende Besteuerungsprinzipien
 - 2.1 Erbschaft- und Schenkungsteuer
 - 2.2 Übertragung eines Unternehmens
 - 2.3 Übertragung von Immobilienvermögen
 - 2.4 Übertragung sonstigen Vermögens
 - 2.5 Zusammenrechnung mit Vorerwerben
3. Denkbare Strategien zur Optimierung der Steuerbelastung
4. Sonderfälle
5. Schlussbemerkung

Seite 5 von 43



2.1 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Besteuerung des Vermögensübergangs von Todes wegen oder Zuwendung unter Lebenden

- Erbschaftsteuer: keine Nachlasssteuer, sondern Erbanfallsteuer
→ besteuert wird, was beim Erwerber ankommt (Bereicherung)
- Schenkung ist die Zuwendung unter Lebenden
- §1 Abs. 2 ErbStG: „Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften die Vorschriften dieses Gesetzes auch für Schenkungen.“
- Faktoren der Steuerbelastung
 - Wert der Bereicherung
 - Steuerklasse (abhängig von verwandtschaftlicher Beziehung)
 - persönliche und sachliche Freibeträge



Seite 6 von 43



2.1 Erbschaft- und Schenkungsteuer – Freibeträge

	bis 31.12.2008	seit 1.1.2009
Ehegatten	307.000 €	500.000 €
Eltern/Großeltern (Erbfall)	51.200 €	100.000 €
Eltern/Großeltern (Schenkungen)	10.300 €	20.000 €
Kinder und Stiefkinder	205.000 €	400.000 €
Enkel	200.000 €	200.000 €
Geschwister, Nichten, Neffen	10.300 €	20.000 €

Seite 7 von 43



2.1 Erbschaft- und Schenkungsteuer – Steuerklassen

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10 ErbStG) bis einschließlich ...€	In %		
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000	7 (7)	15 (30)	30 (30)
300.000	11 (11)	20 (30)	30 (30)
600.000	15 (15)	25 (30)	30 (30)
6.000.000	19 (19)	30 (30)	30 (30)
13.000.000	23 (23)	35 (50)	50 (50)
26.000.000	27 (27)	40 (50)	50 (50)
über 26.000.000	30 (30)	43 (50)	50 (50)


Seite 8 von 43



2.1 Erbschaft- und Schenkungsteuer – Steuerermittlung

$$\begin{array}{l}
 \text{Gesamter Vermögensanfall} \\
 \text{(Bestand und Wert des übertragenen Aktivvermögens)} \\
 \hline
 \text{./. abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten} \\
 = \text{Bereicherung des Erwerbers} \\
 \\
 \text{./. sachliche Steuerbefreiungen} \\
 \text{./. persönliche Freibeträge} \\
 \hline
 = \text{steuerpflichtiger Erwerb} \\
 \\
 \text{x Steuersatz gemäß Klasse I–III} \\
 \hline
 = \text{Erbschaft-/Schenkungssteuer}
 \end{array}$$

Seite 9 von 43




2.2 Übertragung eines Unternehmens – Fallbeispiel


Ausgangsfall

- Herr Müller ist am 10.05.2010 verstorben.
- Er hinterlässt als einzigen Erben seinen Sohn Hermann.
- Hermann erbt ein Unternehmen mit einem gemeinen Wert von 3 Mio. €.
- Der Unternehmenswert besteht i.H.v. 500.000 € aus nicht begünstigtem Vermögen (sog. junges Verwaltungsvermögen).
- Hermann wählt die Regelversteuerung.

Wie hoch ist die Erbschaftsteuer für Hermann?



Seite 10 von 43



2.2 Übertragung eines Unternehmens – Lösung

Lösung

- Inländisches Betriebsvermögen grundsätzlich begünstigt
- Verwaltungsvermögen nicht begünstigt
- Verwaltungsvermögensquote ≤ 50 % (10 %)
- Einhaltung Lohnsummenklausel
 - 400 % / 5 Jahre
 - 700 % / 7 Jahre
- Abzugsbetrag max. 150.000 €

Begünstigtes Vermögen	2.500.000 €
./.. Verschonungsabschlag I 13a (1)	2.125.000 €
./.. Abzugsbetrag I 13a (2)	37.500 €
Ansatz begünstigtes Betriebsvermögen	337.500 €
nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen	500.000 €
bei Erbfallkosten	10.300 €
Ansatz Verbindlichkeiten	10.300 €
Erwerb vor persönlichen Freibeträgen	827.200 €
./.. Freibetrag I 16 (1)	400.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	427.200 €
Steuerklasse	1
Steuersatz	15%
zu zahlende Steuer	64.080 €

Seite 11 von 43



2.2 Übertragung eines Unternehmens – Bewertung

Bewertung eines Unternehmens

- Ableitung des Unternehmenswerts aus zeitnahen Verkäufen
- Bewertung nach dem „vereinfachten Ertragswertverfahren“ oder einer anderen außersteuerlich üblichen Methode



Seite 12 von 43



2.2 Übertragung eines Unternehmens – Bewertung (Forts.)

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

$$\begin{aligned} &\text{Unternehmenswert} \\ &= \\ &(\text{nachhaltig erzielbarer}) \text{ Jahresertrag} \\ &\times \\ &\text{Kapitalisierungsfaktor} \end{aligned}$$

- Ausgangspunkt: Betriebsergebnisse der letzten drei Jahre vor dem Bewertungsstichtag (ohne Gewichtung)
- Betriebsergebnis: Bereinigung um Sondereffekte
- Abzug des Unternehmerlohns
- Berücksichtigung der Steuern pauschaliert mit 30 %
- Kapitalisierungsfaktor $\rightarrow 1 / \text{Kapitalisierungszins}$



Seite 13 von 43



2.3 Übertragung von Immobilienvermögen – Beispiel

Ausgangsfall

- Herr Müller ist am 10.05.2010 verstorben.
- Er hinterlässt als einzigen Erben seinen Sohn Hermann.
- Hermann erbt ein vermietetes Mehrfamilienhaus.
- Der Wert des Objekts nach dem Ertragswertverfahren beträgt 3 Mio. €.
- Nachlassverbindlichkeiten bestehen keine.



Wie hoch ist die Erbschaftsteuer für Herrmann?

Seite 14 von 43



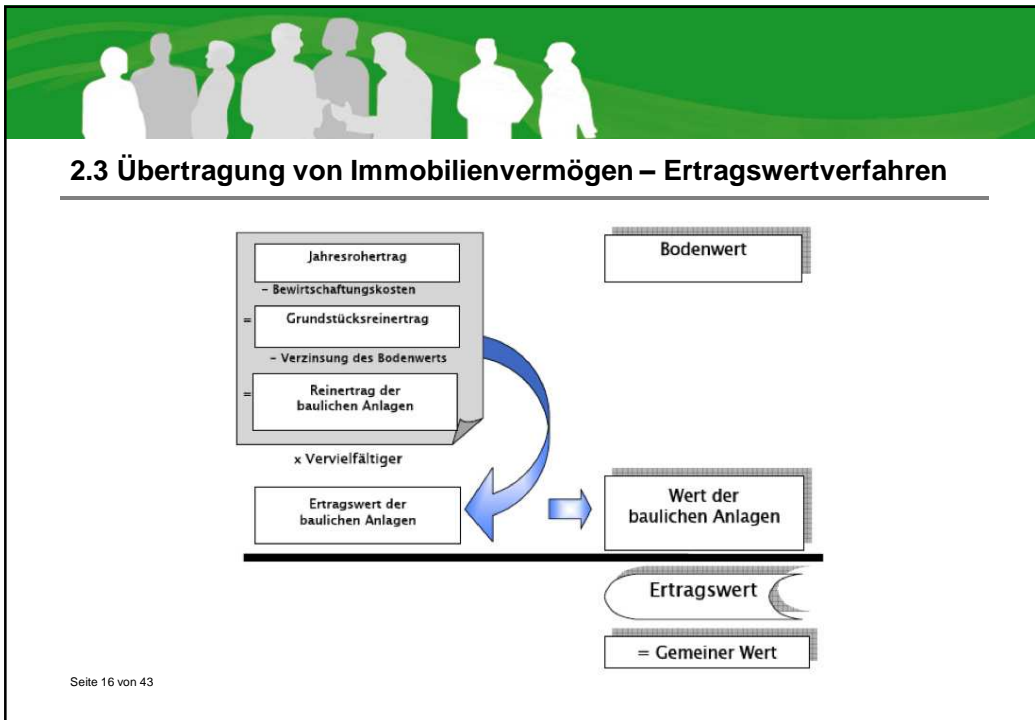
2.3 Übertragung von Immobilienvermögen – Lösung

Lösung

- Bewertung von Grundvermögen in Abhängigkeit von der Grundstücksart nach dem Sach-, Ertrags- oder Vergleichswertverfahren
- Mietobjekte nach dem Ertragswertverfahren
- Tendenziell kommen pauschalierte Verfahren dem „echten“ Verkehrswert sehr nahe
- Freibetrag von 10 % für Mietobjekte

Grundvermögen	
Begünstigtes Vermögen	3.000.000 €
./.. Bewertungsabschlag I 13a (1)	300.000 €
nicht begünstigtes Vermögen	0 €
Ansatz Immobilienvermögen	2.700.000 €
abzugsfähige Verbindlichkeiten	
bei Erbfallkosten	10.300 €
Ansatz Verbindlichkeiten	10.300 €
Erwerb vor persönlichen Freibetrag	2.689.700 €
./.. Freibetrag I 16 (1)	400.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerund)	2.289.700 €
Steuerklasse	1
Steuersatz	19%
zu zahlende Steuer	435.043 €

Seite 15 von 43



2.4 Übertragung von sonstigem Vermögen – Beispiel

Ausgangsfall

- Herr Müller ist am 10.05.2010 verstorben.
- Er hinterlässt als einzigen Erben seinen Sohn Hermann.
- Hermann erbt Bargeld und Wertpapiere in einem Volumen von 3 Mio. €.
- Nachlassverbindlichkeiten bestehen keine.

Wie hoch ist die Erbschaftsteuer für Hermann?

The illustration shows a man in a suit (Hermann) standing next to a grave (Hans Müller, 10.05.2010). There are also icons of a Euro symbol, a bear, and a cow, representing the inheritance.

Seite 17 von 43



2.4 Übertragung von sonstigem Vermögen – Lösung

Lösung

- Bewertung zum gemeinen Wert = i.d.R. Nennwert
- Keine sachlichen Freibeträge für Geld und Wertpapiere

Sonstiges Vermögen	
Wertpapiere, Kapitalforderungen	3.000.000 €
Sachwerte/bewegliche Gegenstände	0 €
Hausrat	0 €
./. Freibetrag Hausrat/Sachwerte	0 €
Ansatz sonstiges Vermögen	3.000.000 €
abzugsfähige Verbindlichkeiten	
bei Erbfallkosten	10.300 €
Ansatz Verbindlichkeiten	10.300 €
Erwerb vor persönlichen Freibeträgen	2.989.700 €
./. Freibetrag vor persönlichen Freibeträgen	400.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	2.589.700 €
Steuerklasse	1
Steuersatz	19%
Steuer nach Härteausgleich I 19 (3)	492.043 €
zu zahlende Steuer	492.043 €

Seite 18 von 43



2.5 Zusammenrechnung mit Vorerwerben

Ausgangsfall

- Peter wendet seiner Tochter Lisa 2009 einen Geldbetrag von 350.000 € zu.
- Im Februar 2015 verstirbt Peter und wird von Lisa beerbt.
- Der steuerliche Nachlasswert beläuft sich dabei auf 200.000 € und beinhaltet kein steuerbegünstigtes Vermögen.

Wie hoch ist die Schenkungsteuer 2009 und die Erbschaftsteuer?



Seite 19 von 43



2.5 Zusammenrechnung mit Vorerwerben

– Lösung

Erste Schenkung	
Geldbetrag	350.000 €
abzüglich persönlicher Freibetrag	<u>- 400.000 €</u>
steuerpflichtiger Erwerb	0 €
Schenkungssteuer (anzuwendender Steuersatz: 0 %)	0 €

Seite 20 von 43



2.5 Zusammenrechnung mit Vorerwerben

Erbfall innerhalb des Zehnjahreszeitraums

- Da der Erbfall innerhalb von zehn Jahren nach der Zuwendung erfolgt, sind beide Erwerbe zusammenzurechnen.
- Dies hat zur Folge, dass nur ein persönlicher Freibetrag abgezogen wird.
- Gegebenenfalls kommt es sogar zu einem höheren Steuersatz.

Zuwendung	350.000 €
Erbfall	<u>+ 200.000 €</u>
Gesamterwerb	550.000 €
abzüglich Beerdigungskostenpauschale	- 10.300 €
abzüglich persönlicher Freibetrag	<u>- 400.000 €</u>
steuerpflichtiger Erwerb	139.700 €
Schenkungssteuer	
(anzuwendender Steuersatz: 11 %)	15.367 €

Seite 21 von 43



Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Grundlegende Besteuerungsprinzipien
3. Denkbare Strategien zur Optimierung der Steuerbelastung
 1. Wie man es nicht machen sollte!
 1. Falle beim Berliner Testament
 2. Falle beim Familienheim
 2. Familienheimschaukel
 3. Mittelbare Grundstückschenkung
 4. Nießbrauchsvorbehalt
4. Sonderfälle
5. Schlussbemerkung

Seite 22 von 43



3.1 Wie man es nicht machen sollte! – Beispiel

Ausgangsfall

- Hans Müller ist 95 Jahre alt und hat Barvermögen von EUR 3.000.000. Er ist mit der 94jährigen Emma Müller verheiratet und hat 3 Kinder und mittlerweile auch 6 Enkelkinder. Seit vielen Jahren hat Herr Müller ein sog. Berliner Testament. Am 16.05.2016 verstirbt Hans Müller.

Wie hoch ist die Erbschaftsteuer für Frau Müller?

Seite 23 von 43



3.1 Wie man es nicht machen sollte! – Beispiel

Erwerber	Emma Müller
Sonstiges Vermögen	3.000.000
Erbfallkosten-Pauschbetrag	10.300
Wert des Erwerbs durch Erbanfall	2.989.700
- Versorgungsfreibetrag § 17 ErbStG	256.000
Erwerb vor Freibetrag	2.733.700
- Freibetrag § 16 ErbStG	500.000
Steuerpflichtiger Erwerb	2.233.700
Steuerpflichtiger Erwerb, abgerundet	2.233.700
Erbschaftsteuer	424.403
Festzusetzende Erbschaftsteuer	424.403

In der Vorabberechnung der Erbschaftsteuer für den überlebenden Ehegatten ist ein eventueller Abzug einer steuerfreien fiktiven Zugewinnausgleichsforderung (§ 5 Abs. 1 ErbStG) nicht berücksichtigt.

Seite 24 von 43



3.1 Wie man es nicht machen sollte! – Beispiel

Erwerber	Kind 1 Müller	Kind 2 Müller	Kind 3 Müller
Erbanteil	1/3	1/3	1/3
Sonstiges Vermögen	858.532	858.532	858.532
Gesamtwert der anteil. Nachlassgegenstände	858.532	858.532	858.532
Nachlassverbindlichkeiten (von allen Erben zu tragen)			
Erbfallkosten-Pauschbetrag	3.434	3.434	3.434
Wert des Erwerbs durch Erbanfall	855.098	855.098	855.098
Erwerb von Todes wegen	855.098	855.098	855.098
- Freibetrag § 16 ErbStG	400.000	400.000	400.000
Steuerpflichtiger Erwerb	455.098	455.098	455.098
Steuerpflichtiger Erwerb, abgerundet	455.000	455.000	455.000
Erbschaftsteuer	68.250	68.250	68.250
Festzusetzende Erbschaftsteuer	68.250	68.250	68.250

Summe festzusetzende Erbschaftsteuer aller Erwerber **204.750**

Seite 25 von 43



3.1 Wie man es nicht machen sollte! – Beispiel

Lösung

- Hans Müller ist 95 Jahre alt und hat Barvermögen von EUR 3.000.000. Er ist mit der 94jährigen Emma Müller verheiratet und hat drei Kinder und mittlerweile auch 6 Enkelkinder.
- Auf Anraten seines Steuerberaters hat er in seinem Testament sein Vermögen verteilt.
- Seine Frau ist Alleinerbin und wird mit folgenden Vermächtnissen beschwert: Seine 3 Kinder bekommen jeweils TEUR 400 und seine 6 Enkel jeweils TEUR 200. Am 16.05.2016 verstirbt Hans Müller.

Wie hoch ist nun die Erbschaftsteuer für Frau Müller?

Seite 26 von 43



3.1 Wie man es nicht machen sollte! – Beispiel

Erwerber	Emma Müller	Kind Müller	Enkel Müller
Steuerklasse	I - Ehegatte	I - Kind	I - Kind eines lebenden Kindes
Erbanteil	1/1	---	---
Sonstiges Vermögen	3.000.000		
Gesamtwert der anteil. Nachlassgegenstände	3.000.000		
Nachlassverbindlichkeiten (von allen Erben zu tragen)			
Erbfallkosten-Pauschbetrag u. Vermächtnisse	2.410.300		
Wert des Erwerbs durch Erbanfall	589.700		
Sonstige Vermächtnisse, Auflagen und geltend gemachte Pflichtteilsansprüche		400.000	200.000
Wert der sonstigen Erwerbe		400.000	200.000
Wert des Erwerbs durch Erbanfall	589.700		
Wert der sonstigen Erwerbe		400.000	200.000
Erwerb von Todes wegen	589.700	400.000	200.000
- Versorgungsfreibetrag § 17 ErbStG	256.000		
Erwerb vor Freibetrag	333.700	400.000	200.000
- Freibetrag § 16 ErbStG	500.000	400.000	200.000
Steuerpflichtiger Erwerb	0	0	0

Seite 27 von 43

Summe festzusetzende Erbschaftsteuer aller Erwerber

0



3.1 Wie man es nicht machen sollte! – Beispiel

– Familienheim

- Ab 2009 wurde für den Erwerb eines Familienheims von Todes wegen eine Steuerbefreiung eingeführt. Begünstigter Personenkreis sind Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Kinder.
- Voraussetzung ist, dass
 - das Grundstück vom Erblasser bis zu dessen Tod zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde und
 - der Erwerber das Familienheim unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) zu eigenen Wohnzwecken nutzt.

Seite 28 von 43



3.1 Wie man es nicht machen sollte! – Beispiel

- V verstirbt. Zum Nachlass gehört u. a. ein Einfamilienhaus, das er mit seinem Ehepartner bis zuletzt als Familienwohnung genutzt hat. Durch eine testamentarische Verfügung des V erbt das gemeinsame Kind das Haus; der Ehepartner erhält ein lebenslanges Wohnrecht an der Wohnung.

Seite 29 von 43



3.1 Wie man es nicht machen sollte! – Beispiel

- Wie der Bundesfinanzhof (Urteil vom 3. Juni 2014 II R 45/12.) dazu entschieden hat, erfüllt die Zuwendung eines dinglichen Nutzungsrechts nicht die Voraussetzung für eine Steuerbefreiung der Familienwohnung, da der überlebende Ehepartner lediglich ein Nutzungsrecht und nicht das Eigentum an der Wohnung erhält.
- Eine weiter gehende Anwendung der Steuerbefreiung auf bloße Nutzungsrechte kommt nach Auffassung des Gerichts nicht in Betracht.
- Insofern sei es auch unerheblich, dass der Ehepartner die Familienwohnung weiterhin zu eigenen Wohnzwecken nutzt.
- Auf der anderen Seite erwerben die Kinder durch den Erbfall zwar das Eigentum an der Familienwohnung; eine Steuerbefreiung ist aber – mangels Selbstnutzung – ebenfalls nicht möglich.

Seite 30 von 43



3.1 Wie man es nicht machen sollte! – Beispiel

- Was hätte man ändern sollen?
 - Der Erblasser sollte das Familienheim zunächst dem Ehepartner zuwenden und im Testament eventuell verfügen, dass es nach dessen Tod an die Kinder gehen soll. Dann gilt die Steuerbefreiung, bei gleichem Ergebnis für die Erben.

Seite 31 von 43



3.2 Familienheimschaukel

Merkmale

- Lebzeitige Übertragung eines Familienheims unter Ehegatten ist steuerfrei
- Keine Bindung an Haltefristen
- Schenkung und Rückkauf ermöglicht steuerfreien „Transfer“ von Barmitteln
- Risiko der Annahme eines Gestaltungsmissbrauchs (§ 42 AO)



Seite 32 von 43



3.3 Mittelbare Grundstücksschenkung – Beispiel

„Gegenstand der Entreicherung“ nicht immer = „Gegenstand der Bereicherung“

Ausgangsfall

- Kind K möchte ein Mietwohnobjekt kaufen, verfügt aber nicht über die erforderliche Liquidität.
- K fragt seine Mutter M, ob sie ihn nicht finanziell unterstützen könne.
- M möchte dem Wunsch des K entsprechen, befürchtet aber, dass K den von ihr zur Verfügung gestellten Geldbetrag für andere Zwecke verwendet.
- M macht daher die Zuwendung davon abhängig, dass K den Geldbetrag nur zum Erwerb des vorher genau bestimmten Grundstücks einsetzt. Bei Verstoß Rückzahlungspflicht von K.

Seite 40 von 43



3.3 Mittelbare Grundstücksschenkung – Lösung

Zwar Überweisung Geldbetrag, aber mit Zweckbindung.

- Schenkgegenstand ist damit das Grundstück!
- Vorteil:
 - Bewertungsrechtlich auf den ersten Blick kein Vorteil, da Bewertung aller Vermögensgegenstände zum gemeinen Wert.
 - Aber: Gewährung eines Bewertungsabschlages von 10 % nach § 13c ErbStG!

Seite 41 von 43



3.4 Nießbrauchsvorbehalt

- Häufig Verknüpfung der Vermögensübertragung mit Nießbrauchsvorbehalt.
- Nach der Altregelung keine bereicherungsmindernde Berücksichtigung beim Erwerber (nur zinslose Stundung oder vorzeitige diskontierte Ablösung).
- Im neuen Recht ist die Nießbrauchsbelastung bereicherungsmindernd vom Erwerber abzuziehen.
- Neues Recht ermöglicht mithin mehr Gestaltungsspielraum.

Seite 47 von 43



3.4 Nießbrauchsvorbehalt – Beispiel

Ausgangsfall

- Hans Müller überträgt am 10.05.2010 seinem Sohn Hermann eine Mietimmobilie.
- Ertragswert der Immobilie 500.000 €.
- Hans behält sich den Nießbrauch an den Mieten (26.000 € p.a.) vor.
- Hans ist zum Übertragungstichtag 60 Jahre alt.

Wie hoch ist die steuerliche Belastung mit und ohne Nießbrauchslast?

Seite 48 von 43



3.8 Nießbrauchsvorbehalt – Lösung

Lösung

Ohne Nießbrauchsvorbehalt

- 500.000 € ./.. Freibetrag 400.000 € = 100.000 €
- Hierauf 11 % gemäß Steuerklasse I = 11.000 €

Mit Nießbrauchsvorbehalt

- 500.000 € ./.. Kapitalwert Nießbrauch 326.000 € = 174.000 €
(unterhalb Freibetrag; damit keine Schenkungsteuer)
- Berechnung Kapitalwert Nießbrauch
26.000 € x Vervielfältiger 12,531

Seite 49 von 43



Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Grundlegende Besteuerungsprinzipien
3. Denkbare Strategien zur Optimierung der Steuerbelastung
4. Sonderfälle
 - 4.1 „Patchwork-Familien“
5. Schlussbemerkung

Seite 50 von 43



4.1 „Patchwork-Familien“

Beratungsbedarf und Gestaltung

- Statistisch: Jede 7. Familie eine „Patchwork-Familie“
- Erbrechtlich problematische Situation
- Risiko nicht gewollter Zufallskonstellationen, sofern vorher keine Regelungen getroffen werden
- Ursächlich hierfür i.d.R. die Kindschaftsverhältnisse
 - Stiefkinder
 - Adoptivkinder
 - Pflegekinder



Seite 51 von 43



4.1 „Patchwork-Familien“ – Beispiel

Ausgangsfall

- M und V haben zwei gemeinsame Kinder.
- V bringt Tochter T aus einer früheren Beziehung mit in die Familie.
- Familie wohnt gemeinsam im Haus des V.
- V und M leben im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.
- Es existiert kein Testament.
- V verstirbt zuerst; M kurze Zeit später.

Was ist die Folge für Tochter T?

Seite 52 von 43



4.1 „Patchwork-Familien“ – Lösung

Lösung

- Es gilt mangels Testament die gesetzliche Erbfolge.
 - M erbt die Hälfte sowie die drei Kinder in Summe die weitere Hälfte.
- Mit dem Tod der M erben nur noch die leiblichen Kinder, nicht aber Stiefkind T, obwohl das Vermögen der M zu wesentlichen Teilen von V stammt!
 - In der Regel ungewollte Konstellation!
 - Beratungs- und Gestaltungsbedarf zu Lebzeiten zwingend erforderlich.
 - Häufiges Problem: Pflichtteilsrecht!

Seite 53 von 43



5. Schlussbemerkung

- Man ist nicht „wehrlos“ → viele Gestaltungsvarianten führen zu einer signifikanten Steuerminderung.
- Gezeigte Ansätze kratzen nur an der Spitze des Eisbergs.
- Individuelle Bestandsaufnahme der Ist-Situation und der Zielsetzungen ist unumgänglich.

Seite 55 von 43

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit


steuerberatungsgesellschaft mbh

hadergasse 31a - 97421 schweinfurt
fon: 09721/71350 - fax: 09721/713599
email: info@consulta-sw.de
www.consulta-sw.de



Seite 56 von 43